

# **Kirchlicher Religionsunterricht in der integrativen Schule**

Eine Handreichung für Religionslehrpersonen und für  
Verantwortliche in Kirchgemeinde, Pfarrei und Pastoralraum

## 1. Einführung

Unsere Gesellschaft ist heterogener („verschiedenartiger“, „vielfältiger“, „spannungsreicher“) geworden. Wir erleben eine Vielfalt der sozialen Herkunft, der Nationen, der Kulturen, der Sprachen. Die Volksschule reagiert auf diese Entwicklung vermehrt mit integrativen Förderansätzen: Lernende mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen werden auf ihrem Entwicklungsniveau in einer Regelklasse unterrichtet.

Diese Umstellung auf mehr Integration in der Volksschule basiert u.a. auf Artikel 8 der Bundesverfassung, der UNESCO-Erklärung von Salamanca (1994) und Art. 20 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Juni 2006. Danach sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Niemand darf wegen seiner Herkunft oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung diskriminiert werden. Massgebend für die verstärkte Integration in der Volksschule sind auch neue pädagogische Erkenntnisse und soziale Gründe.

Im Kanton Luzern wird die integrative und wohnortnahe Schulung bei Sonderschulmassnahmen seit dem Schuljahr 2003/2004 intensiv angezielt. Seit 2008 gibt es Konzepte für die Integrative Förderung (IF) und die Integrative Sonderschulung (IS) in den Volksschulen des Kantons Luzern. Beide Ansätze zielen in dieselbe Richtung, müssen aber klar unterschieden werden. (Vgl. 2. Ziele und Instrumente einer Schule für alle)

- Die Kleinklassen<sup>1</sup> werden aufgelöst, alle Kinder integrativ nach ihren Bedürfnissen gefördert. Die Integrative Förderung ist heute bereits in 70 Schulgemeinden des Kantons umgesetzt. Bis spätestens Schuljahr 2011/ 2012 soll mit der Integrativen Förderung im Kanton Luzern flächendeckend begonnen werden.
- Kinder mit Behinderungen besuchen – falls möglich – die Schule ihres Wohnortes und werden integrativ geschult. Die Sonderschulen stellen ihr heilpädagogisches Wissen und ihre Erfahrung im Umgang mit behinderten Kindern/ Jugendlichen der Regelschule zur Verfügung. Lässt die Behinderung eines Kindes keine integrative Sonderschulung zu, werden separative Lösungen gesucht.

Zur Umsetzung dieser Ziele hat der Kanton Luzern zahlreiche Massnahmen im Bereich Weiterbildung und Unterstützung der Lehrpersonen realisiert.

Der kirchliche Religionsunterricht in der Volksschule muss sich an diese Entwicklungen anpassen. Die Zusammenarbeit zwischen den Verantwortlichen für den Religionsunterricht und den Schulverantwortlichen vor Ort ist dabei besonders wichtig. Die vorliegende Handreichung enthält Grundinformationen, Hinweise auf die entscheidenden Veränderungen im Praxisfeld Schule und Empfehlungen, wie die Verantwortlichen für den kirchlichen Religionsunterricht die neuen Herausforderungen meistern können.

---

<sup>1</sup> Kleinklassen sind Spezialklassen für Lernende mit Lern- und/oder Verhaltensschwierigkeiten.

## 2. Ziel und Instrumente einer Schule für alle

Ziel der integrativ ausgerichteten Volksschule ist es, möglichst allen Lernenden eine ihren Voraussetzungen angepasste Mitarbeit in der Klassengemeinschaft und eine wohnortnahe Bildung zu ermöglichen.

Eine Schule für alle denkt nicht mehr in Schubladen, sondern entwickelt neue, differenzierte Formen kooperativen Lehrens und Lernens in Lerngemeinschaften.

### Instrumente einer Schule für alle

#### Integrative Förderung (IF):

Integrative Förderung ist eine Unterstützung für alle SchülerInnen einer Klasse. Unter Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen werden erfolgreiches Lernen, situationsgerechtes Verhalten und ein klarer mündlicher und schriftlicher Ausdruck angestrebt. Besondere Beachtung finden Lern- und Verhaltens-schwierigkeiten, Spracherwerb sowie besondere Begabungen. Integrative Förderung ersetzt den Kleinklassenunterricht.

#### Integrative Sonderschulung (IS):

Integrative Sonderschulung in der Regelschule bezieht sich auf Lernende mit erhöhtem Förderbedarf: also auf Lernende mit einer Körper-, Sinnes-, Verhaltens-, Sprachbehinderung oder mit einer geistigen Behinderung. Zur Zeit geht es hier um ca. 200 Lernende im ganzen Kanton Luzern, die in Regelklassen integriert sind.

#### Differenzieren im Unterricht:

Differenzierung im Unterricht meint Unterricht in einer Klasse von Lernenden mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und Lernbedürfnissen. Ziel des differenzierten Unterrichts ist es, sowohl den vielfältigen Bedürfnissen der einzelnen SchülerInnen als auch den Bedürfnissen der ganzen Klasse gerecht zu werden.

#### Inklusion:

Inklusion versucht in erster Linie den Klassenunterricht so zu stärken, dass möglichst viele Kinder und Jugendliche dem Regelunterricht folgen können. Für die Inklusion gibt es keine zwei Gruppen von Schülern und Schülerinnen, sondern einfach Kinder und Jugendliche, die die Schülerschaft darstellen und die unterschiedliche Bedürfnisse haben. Jeder Mensch soll die Möglichkeit haben, in vollem Umfang und auf seine Art an der Gesellschaft teilzuhaben.

### **3. Empfehlungen für den kirchlichen Religionsunterricht in der integrativen Schule**

Kirchlicher Religionsunterricht in der integrativen Schule braucht förderliche Rahmenbedingungen. Von Bedeutung sind vor allem die positive Einstellung der Religionslehrpersonen zum integrativen Unterricht und eine angemessene methodisch-didaktische Kompetenz.

#### **3.1 Die Grundlage aller Massnahmen ist die Bereitschaft, integrativ zu unterrichten.**

Integrativer Religionsunterricht setzt voraus, dass die Religionslehrperson bereit und fähig ist, auf die individuellen Lernvoraussetzungen und die individuellen Lernbedürfnisse der Lernenden einzugehen. Die Unterrichtenden müssen sich selbstkritisch fragen, ob sie diesen Einstellungswechsel konsequent und engagiert erlernen und praktizieren wollen.

#### **3.2 Unterstützung durch Weiterbildung der Religionslehrpersonen**

Die Religionslehrpersonen erwerben in speziellen Weiterbildungskursen Kompetenzen für die Gestaltung eines Unterrichts, der sowohl den vielfältigen Bedürfnissen der einzelnen SchülerInnen als auch den Bedürfnissen der ganzen Klasse gerecht wird (Kompetenz zur inneren Differenzierung des Unterrichts). Weiterbildungsinitiativen der Religionslehrpersonen werden von den Verantwortlichen in Kirchgemeinde, Pfarrei und Pastoralraum unterstützt. Die Verantwortlichen achten auch darauf, dass sich *alle* Religionslehrpersonen Grundkompetenzen für den Religionsunterricht in der integrativen Schule aneignen.

Die Weiterbildungen beziehen sich auf

- die eigene Grundeinstellung zu integrativem/ inklusivem Religionsunterricht
- eine neue, integrative Ausrichtung des Religionsunterrichts
- heilpädagogisches Grundwissen für Religionsunterricht in der integrativen Schule
- Differenzieren im Religionsunterricht
- persönliches Erleben in der Begegnung mit Menschen mit einer Behinderung
- Zusammenarbeit mit HRU-Religionslehrpersonen, IF/IS Lehrpersonen und Klassenassistenten
- Information über Beratungsangebote
- Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen in Schule, Kirchgemeinde, Pfarrei und Pastoralraum
- Elternarbeit

Dieses Weiterbildungsangebot wird von der Fachstelle für Religionsunterricht und Gemeindekatechese in Zusammenarbeit mit dem Beratungsdienst für Religionsunterricht an Sonderschulen in Veranstaltungen auf kantonaler und regionaler Ebene sowie durch verschiedene Kursformen (Kompaktveranstaltungen, Holkurse usw.)-sicher gestellt.

### **3.3 Unterstützung durch individuelle Beratung**

Der Beratungsdienst für Religionsunterricht an Sonderschulen unterstützt in Zusammenarbeit mit dem Beratungsdienst für Religionsunterricht an Regelschulen die Religionslehrpersonen in Klassen mit Integrativer Förderung/ Integrativer Sonderschulung auf Anfrage hin durch Hospitation vor Ort und durch Hilfestellung bei der Gestaltung und Organisation des Religionsunterrichts.

Der Beratungsdienst für Religionsunterricht an Sonderschulen kann zur Beratung der Religionslehrpersonen HRU-Katechetinnen einsetzen. Diese verfügen über eine katechetische Grundausbildung, die Zusatzausbildung „Ökumenischer heilpädagogischer Religionsunterricht (HRU)“ und haben eine Weiterbildung zu Fragen des Religionsunterrichts in der integrativen Schule besucht.

### **3.4 Personelle Unterstützung der Religionslehrpersonen**

Nehmen Kinder / Jugendliche mit einer starken Verhaltensauffälligkeit (IF) oder Kinder/ Jugendliche mit einer geistig oder körperlichen Behinderung (IS) am Religionsunterricht teil, kann für einzelne Lektionen eine Klassenbegleitung RU zur Unterstützung bzw. Entlastung der Religionslehrperson eingesetzt werden.

Als Klassenbegleitung RU können Katechetinnen in Ausbildung angefragt werden. Ebenso kann es sinnvoll sein, auf diakonisch interessierte Pfarreimitglieder oder (Gross-)Eltern von SchülerInnen zuzugehen und sie um Mithilfe zu bitten. Diese Klassenbegleitungen RU werden vom Beratungsdienst für Religionsunterricht an Sonderschulen in ihre Aufgabe eingeführt. Der Beratungsdienst bietet hierzu Einführungsnachmittage an.

Damit die Anzahl der Bezugspersonen für die SchülerInnen nicht zu gross wird, kann es sinnvoll sein zu prüfen, ob von der Schule angestellte KlassenassistentInnen II auch im Religionsunterricht in einzelnen Lektionen assistieren.<sup>2</sup>

Die Rekrutierung von Klassenbegleitungen RU oder Klassenassistenzen II erfolgt auf Antrag der Religionslehrpersonen durch die Verantwortlichen in Kirchgemeinde, Pfarrei oder Pastoralraum.

---

<sup>2</sup> Von der Schule angestellte Klassenassistenzen II unterstützen die Klassenlehrperson bei der Schulung von Lernenden mit einer Behinderung. Sie können sowohl an Heilpädagogischen Schulen als auch an Regelklassen im Rahmen der Integrativen Sonderschulung eingesetzt werden. Klassenassistenzen II verfügen über eine abgeschlossenen Berufsausbildung und Praxiskenntnisse im Umgang mit Menschen mit einer Behinderung. Sie unterrichten nicht, sondern sorgen in enger Zusammenarbeit und in Absprache mit der Lehrperson für einen möglichst reibungslosen Unterrichtsablauf und ein gutes Arbeits- und Lernklima. Klassenassistenzen I unterstützen die Klassenlehrperson an Regelklassen. Sie verfügen über ein Diplom in Sozialpädagogik (HFS) oder mindestens über eine 3-jährige Ausbildung im Sekundärbereich der Sozialen Arbeit sowie in beiden Fällen über erweiterte Praxiskenntnisse.

### **3.5 Unterstützung durch rechtzeitige Planung und Informationsaustausch**

Es ist eine grosse Hilfe für die Religionslehrpersonen, wenn sie rechtzeitig vor Schuljahresbeginn wissen, ob Kinder mit integrativer Sonderschulung (IS) an ihrem Religionsunterricht teilnehmen werden. Die Verantwortlichen für die Organisation des Religionsunterrichts nehmen diesbezüglich frühzeitig mit der Schulleitung Kontakt auf, informieren die Religionslehrpersonen und organisieren die notwendigen Massnahmen.

Die Religionslehrpersonen beraten sich regelmässig mit den IF/IS-Lehrpersonen und den Klassenlehrpersonen ihrer SchülerInnen. Bei der Übergabe einer Klasse informieren sie die nachfolgende Religionslehrperson rechtzeitig über alles Notwendige zur Fortführung des integrativen Religionsunterrichts (z.B. angepasste Lernziele).

### **3.6 Unterstützung durch regelmässige Informationsveranstaltungen für EntscheidungsträgerInnen in Kirchgemeinde, Pfarrei und Pastoralraum**

Integrativer Religionsunterricht in einer Schule für alle ist eine komplexe Angelegenheit, die man nicht auf einen Blick überschaut. Es braucht eine Einführung in die Vision einer Schule für alle, eine klare Unterscheidung zwischen Integrativer Förderung und Integrativer Sonderschulung, ausserdem Informationen über hilfreiche und angemessene Rahmenbedingungen sowie die Möglichkeit zu klärenden Rückfragen und Präsentation gelungener Modelle.

Entsprechende Informationsveranstaltungen werden einmal in jedem Schuljahr vom Beratungsdienst für Religionsunterricht an Sonderschulen zentral angeboten.

### **3.7 Weitere Unterstützungsmassnahmen**

Klassen mit integrativer Sonderschulung sollten max. 18 Lernende umfassen, Klassen mit integrativer Förderung max. 22. Kann dieser Klassenbestand nicht eingehalten werden, wird empfohlen, eine Klassenbegleitung RU oder eine Klassenassistentin II einzusetzen oder die Klasse zu teilen.

### **3.8 Anerkennung und finanzielle Abgeltungen**

**Anerkennung für Klassenbegleitung RU:** Wird die Klassenbegleitung im Religionsunterricht von Personen übernommen, die ihr Engagement als diakonischen Dienst und Freiwilligenarbeit verstehen, soll ihnen die entsprechende Anerkennung zukommen. (Vergütung von Spesen, bezahlte Weiterbildungen, Zeichen des Dankes...

In Ausnahmesituationen – zum Beispiel für Religionslehrpersonen in Ausbildung – kann pro Lektion eine Entschädigung zwischen CHF 25.- und 30.- entrichtet werden.

**Für Klassenassistenten II** kommen die Besoldungsrichtlinien der Landeskirche zum Tragen (vergleiche Führungshandbuch R 3).

#### **4. Abschliessende Bemerkung**

Kirchlicher Religionsunterricht in der integrativen Schule ist eine anspruchsvolle, sensible und faszinierende Aufgabe. Voraussetzung für das Gelingen sind die oben genannten Massnahmen und einfühlsame, offene Kommunikation zwischen allen Beteiligten. Nicht alles wird sofort gelingen, nicht alles muss sofort perfekt sein. Durch viele kleine Schritte wachsen die Erfahrung und das Augenmass für notwendige und zumutbare Entwicklungen im integrativen Religionsunterricht.

In dieser Empfehlung wurde nur das erwähnt, was bald und vorrangig beachtet werden sollte. Der Schulalltag wird noch einmal eigene Akzente setzen. Diese Entwicklungen werden wir beobachten, sammeln und in einer Fortschreibung dieser Empfehlungen publizieren.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Beratungsdienst für Religionsunterricht an Sonderschulen  
Frau Yvonne Rihm  
Abendweg 1  
6000 Luzern 6  
041 419 48 55  
[yvonne.rihm@lukath.ch](mailto:yvonne.rihm@lukath.ch)

Luzern, 12. August 2011

Fachkommission für Religionsunterricht und Gemeindegemeinschaft im Kanton Luzern

Luzern, 16. November 2011  
Genehmigt durch den Synodalrat



## 5. Anhang:

### Leitgedanken aus den kantonalen Konzepten zur Integrativen Förderung (IF) und zur Integrative Sonderschulung (IS)<sup>3</sup>

- Im Zentrum der Integrativen Förderung steht der Klassenunterricht.
- Der Unterricht orientiert sich am individuellen Lern- und Arbeitsrhythmus der Lernenden.
- Die Klassenlehrperson trägt die Hauptverantwortung für die Schulung aller Kinder und Jugendlichen.
- Die IF/IS - Lehrperson arbeitet im Teamteaching mit der Klassenlehrperson.
- *Integrative Förderung:*  
Eine Fachperson mit Heilpädagogischer Zusatzausbildung unterstützt die Lernenden, die ganze Klasse und die Lehrperson. (ca. 4 Lektionen pro Klasse/Woche).  
Der Klassenbestand wird bei einer Integrativen Förderung (IF) auf einen Maximalbestand von 22 Lernenden reduziert.
- *Integrative Sonderschulung:*  
Eine Fachperson mit Ausbildung in Schulischer Heilpädagogik unterstützt die Kinder/Jugendliche in der IS und die Lehrperson.  
(ca. 3-6 Lektionen pro Kind/Woche).  
Der Klassenbestand wird bei einer Integrativen Sonderschulung (IS) auf einen Maximalbestand von 18 Lernenden reduziert. Kann dieser Klassenbestand bei einer IS nicht eingehalten werden, wird die Lektionenzahl pro Kind mit einer Behinderung um zwei Lektionen erhöht. Wenn mehr als ein Kind mit IS in einer Klasse betreut wird, sind zwei Lernende weniger einzuplanen.  
Die Regellehrperson erhält pro IS-Kind, welches eine individuelle Verfügung durch die DVS hat, eine Pensententlastung von einer Lektion.

Für weitere Unterstützungsmassnahmen können Klassenassistenten II für einzelne Lektionen eingesetzt werden. Die Klassenassistenten II unterstützen die Klassenlehrperson bei der Schulung von Lernenden mit einer Behinderung. Sie können sowohl an Heilpädagogischen Schulen als auch an Regelklassen im Rahmen der Integrativen Sonderschulung eingesetzt werden. Klassenassistenten II verfügen über eine abgeschlossene Berufsausbildung und Praxiskenntnisse im Umgang mit Menschen mit einer Behinderung.

---

<sup>3</sup> Vgl. Dienststelle Volksschulbildung Kanton Luzern, Bildungs- und Kulturdepartement: Integrative Sonderschulung (IS) in Regelklassen, Luzern 2009 und Dienststelle Volksschulbildung Kanton Luzern, Bildungs- und Kulturdepartement: Integrative Förderung (IF) in Kindergarten und Primarschule, Luzern 2010

Klassenassistentinnen, Klassenassistenten werden nicht in Lektionen pro Woche, sondern im Rahmen einer Jahresarbeitszeit in Stunden zu 60 Minuten auf der Basis von 42 Wochenstunden angestellt. <sup>4</sup>

- Einzel- und Kleingruppenunterricht soll nach Möglichkeit nur während Fächern angesetzt werden, in denen das Kind besonders gefördert werden muss.
- Die Pensen für die Förderangebote werden aufgrund der Anzahl der Lernenden einer Klasse berechnet und von der Schulleitung unter Berücksichtigung der individuellen Förderbedürfnisse eines Kindes festgelegt.
- Die Klassenlehrpersonen bilden ihre Kompetenzen für die Gestaltung eines heterogenen Unterrichtes in SCHILW<sup>5</sup>-Veranstaltungen, externen Weiterbildungskursen, Hospitationen und externer Beratung weiter.
- Mehraufwand .../ siehe oben „Integrative Sonderschulung“

---

<sup>4</sup> Vgl. Klassenhilfe und Klassenassistenz, Anstellung und Besoldung in 42 Wochenstunden, Merkblatt für Schulleitung und Schulbehörden, Dienststelle Volksschulbildung Kanton Luzern

<sup>5</sup> SCHILW = Schulinterne LehrerInnen-Weiterbildung